

Merkblatt der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen

1. Das mechanische und pneumatische Verteilen von Papierschnitzeln, Industrie-, Misch- und Silbernen Konfetti sowie sonstigen Materialien ist verboten. Jeweilige Reinigungskosten werden dem Verursacher verrechnet.
2. Es dürfen nur unifarbige Standard Konfettis benutzt werden sowie hat die Verteilung von Hand zu erfolgen.
3. Das Urinieren an nicht gekennzeichneten Plätzen ist zu unterlassen.
4. Es ist den Wagengruppen, Maskengruppen, Fussgruppen und Guggenmusiken untersagt, Getränke und Essen jeglicher Art an der Andelfinger Fasnacht zu verkaufen. (Ausgenommen jene mit Ausschankbewilligung).
5. Es ist verboten Getränke in Glasflaschen herauszugeben. Diese müssen in Plastikbecher umgefüllt werden.
6. Es ist sämtlichen Bar- Sujet- und Guggenwagen jeder Grösse ohne Bewilligung des OK Andelfinger Fasnacht untersagt sich auf dem Marktplatz aufzuhalten.
7. Am Umzugssonntag ist die Schaffhauserstrasse für das Postauto frei zu halten.
8. Nach dem grossen Umzug sind die Teilnehmer verpflichtet die Aussenmusik abzustellen (Auftritte der Guggenmusiken).
9. Am Sonntagabend, sind die Besucher, insbesondere die Fasnachtswagen, verpflichtet sich ab 18.00 Uhr ruhig zu verhalten. Die Lautsprecher-Anlagen sind ab diesem Zeitpunkt abzuschalten.
10. Der Marktplatz und Umgebung müssen ab 18.00 Uhr von allen Fahrzeugen, wegen Reinigungsarbeiten, geräumt sein.
11. Weisungen von OK, Behörden, Feuerwehr, Sicherheitsdiensten sind strikt Folge zu leisten.
12. Sämtliche Busse, Cars und andere Transportmittel der anreisenden Vereine sind sichtbar an der Windschutzscheibe mit Vereinsnamen und Kontaktperson zu Kennzeichnen.
13. Auf der gesamten Thurtalstrasse besteht ein durchgehendes Parkverbot.
14. Bei Unfällen und /oder Schädigungen herbeigeführt durch Alkohol, Drogen, sowie bei Diebstählen und Sachbeschädigungen, wird eine Haftung gegenüber der Wylandgugge Andölfia ausgeschlossen. Grundsätzlich gilt: Bei Schäden und Streitigkeiten jeglicher Art wird der Verursacher zur Rechenschaft gezogen. Allfällige Entschädigungen / Forderungen werden gegenüber diesem fällig gemacht.
15. Gerichtsstand ist Andelfingen ZH.